

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

390/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. G r e d l e r und Genossen  
an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und an den  
Bundesminister für Finanzen,  
betreffend die Erfüllung des Art.27 (1) des Staatsvertrages durch die  
Tschechoslowakische Republik und andere schuldige Staaten.

-.-.-.-.-

Bekanntlich sind die Alliierten und Assoziierten Mächte nach  
Art.27 (1) des Staatsvertrages verpflichtet, österreichische Vermögen-  
schaften, Rechte und Interessen, so wie sie sich derzeit in ihren Gebieten  
vorfinden, zurückzustellen oder, soweit solche Vermögensschaften, Rechte und  
Interessen einer Liquidierungs-, Verwendungs- oder sonstigen Verwertungs-  
massnahme unterzogen worden sind, den Erlös, der sich daraus ergeben hat,  
abzüglich der aufgelaufenen Gebühren, Verwaltungsausgaben, Gläubigerfor-  
derungen und anderen ähnlichen Lasten auszufolgen. Die Alliierten und  
Assoziierten Mächte haben sich überdies bereit erklärt, zu diesem Behufe  
Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschliessen. Nach  
allgemeinem Völkerrecht ist die Einziehung ausländischen Privateigentums  
nur gegen angemessene Entschädigung zulässig, die entschädigungslose  
Konfiskation hingegen verboten (Verdross, Völkerrecht 3, S.290).

Die Verhandlungen mit der Tschechoslowakischen Republik und anderen  
kommunistischen Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie  
haben bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt. Es können aber nicht  
endlos unfruchtbare Verhandlungen geführt werden.

Die Staaten, die in ihrem Staatsgebiet gelegene Vermögensschaften  
österreichischer Staatsbürger beschlagnahmt oder gar eingezogen haben,  
haben völkerrechtswidrig gehandelt, und die österreichische Regierung ist  
nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote  
stehenden völkerrechtlichen Mitteln die Rechte der schwerstgeschädigten  
österreichischen Staatsbürger gegenüber den Vertreiber- und Räuberstaaten  
wirksam zu vertreten. Insbesondere werden die Assoziierten Mächte, zu  
denen die Tschechoslowakische Republik und Polen gehören, zur Zurück-  
stellung der eingezogenen Vermögensschaften oder Ausfolgung des erzielten  
Erlöses zu verhalten sein. Wenn sie freiwillig hiezu nicht bereit sind,  
so wird der in Artikel 25 des Staatsvertrages vorgezeichnete Weg zu be-

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1959

schreiten und die Streitfrage der dort vorgesehenen Kommission zur Entscheidung vorzulegen sein.

Auch ist es eine selbstverständliche Pflicht der Republik Österreich, den aus dem Ausland vertriebenen und ihres gesamten Vermögens beraubten österreichischen Staatsbürgern in der Zwischenzeit wenigstens vorschussweise eine materielle Hilfe zu gewähren. Alle Staaten, deren Bürger von dem gleichen harten Schicksal der Vertreibung und Beraubung betroffen wurden, haben diesen Vertriebenen bewundernswerte Hilfe geleistet: von Finnland im hohen Norden angefangen über Holland, Frankreich, Deutschland, Italien, Griechenland bis zur Türkei. Nur Österreich hat für seine eigenen Staatsbürger 14 Jahre lang so gut wie nichts getan und überlässt die Alten und Kranken ihrer Not und der kärglichen Hilfe der öffentlichen Fürsorge. Dieses völlig passive Verhalten des Bundes im Innern, der auch jedes tatkräftige Handeln nach aussen vermessen lässt, ist wahrhaft beschämend. Alle anderen Staaten haben ihren ganzen nationalen Stolz dareingesetzt, ihren aus dem Ausland vertriebenen Bürgern oder auch bloss ehemaligen Bürgern und Volksgenossen alle erdenkliche Hilfe zu gewähren und alle Mittel dafür aufzubringen.

Wenn das Finanzministerium zur Frage der Gewährung von Vorschüssen an Bedürftige nichts anderes zu sagen weiss, als dass eine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Vorschüssen fehlt, so kann man darauf nur antworten, dass der Grundsatz der Lastenverteilung und der Hilfeleistung an Mitbürger und Volksgenossen ein uralter naturrechtlicher Grundsatz ist, der beispielsweise in dem vortrefflichen österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 (vgl. §§ 7, 1043, 1044) seinen Niederschlag gefunden hat, da man damals noch gemeinschaftsverbunden zu denken vermochte. Es ist also Aufgabe der Ministerien, aus diesen naturrechtlichen Grundsätzen soziale Gesetze zu formen, wie es andere Staaten längst getan haben. Wenn das Finanzministerium weiters gegen die Vorschussgewährung einwendet, dass von tschechoslowakischer Seite Angaben über die zurückgelassenen Vermögenswerte verweigert werden, so ist diese Antwort für das völlige Versagen der österreichischen Verwaltung, die nach Vorwänden und Ausflüchten sucht, bezeichnend. Wenn ein Österreicher einem österreichischen Ministerium seinen Vermögensnachweis vorlegt, so hat dies zu genügen.

Die Kontrolle der Angaben durch die Tschechen wird in den meisten Fällen überhaupt nicht notwendig sein. Wenn sie aber die Finanzverwaltung dennoch für notwendig hält, dann hat sie die geeigneten internationalen

Mittel zur Erreichung dieser Verwaltungshilfe mit höchster Energie und grösster Beschleunigung einzusetzen.

Endlich ist darauf zu verweisen, dass in Kapitel 26 Titel 2 § 2 Post 19 des Bundesvoranschlages ein Kredit von 90,5 Millionen für sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Staatsvertrages vorgesehen ist und hievon 56,5 Millionen als "Pauschalvorsorge" in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz, S.184, bezeichnet werden. Da es sich um einen Ermessenskredit handelt, muss dieser auch für die Gewährung von Vorschüssen herangezogen werden können, da diese Vorschüsse infolge der Nichterfüllung des Staatsvertrages durch die verpflichteten Mächte notwendig geworden sind. Sache der österreichischen Regierungs- und Verwaltungskunst wird es sein, die gebührenden Entschädigungen von den Vertreiberstaaten endlich hereinzubringen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1.) Sind die Herren Minister bereit, über den derzeitigen Stand der Verhandlungen über die Entschädigung der vertriebenen Österreicher mit der Tschechoslowakischen Republik und anderen verpflichteten Staaten dem Nationalrat eingehend zu berichten ?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten bereit, die in Art. 35 des Staatsvertrages vorgesehene Kommission anzurufen, um die säumigen Staaten zur Erfüllung ihrer vermögensrechtlichen Verpflichtungen zu verhalten ?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den vertriebenen österreichischen Staatsbürgern in Notfällen aus dem erwähnten oder einem sonstigen Kredit Vorschüsse zu gewähren ?
- 4.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, einen österreichischen Gesetzentwurf vorzubereiten, der die Grundlage bietet, den vertriebenen Auslandsösterreichern und Volksdeutschen aus der österreichisch-ungarischen Monarchie die nötige Hilfe zur Eingliederung und Existenzsicherung gewähren zu können, unbeschadet der nachhaltigen Geltendmachung der österreichischen Ersatzansprüche gegenüber den verpflichteten und schuldigen Staaten ?

-.--.-.-.-